Zustimmung des Nachbarn

zum vereinfachten Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauvorhaben: .....

Gesuchsteller/in: .....

Parzelle/Strasse: .....

Eingesehene Baugesuchspläne der Gesuchsteller:

Situationsplan M 1: ..... dat. .....

Grundrissplan M 1: ..... dat. .....

Schnitt M 1: ..... dat. .....

Ansichten M 1: ..... dat. .....

Weitere .....

Der/Die unterzeichnende Nachbarn auf der Parzelle Nr. .....

(Name, Vorname) ....
hat gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Teufenthal, den ....
(Unterschrift des Nachbarn)

Anmerkungen:

Es müssen **alle angrenzenden** Nachbarn schriftlich zustimmen, damit das vereinfachte Verfahren nach § 61 Baugesetz angewendet werden kann.

Dieses Formular ist für **jeden angrenzenden Nachbarn einzeln zu erstellen** und von diesem, sofern er/sie damit einverstanden ist, unterzeichnen zu lassen.

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen für Klein- und Tiefbauten gemäss Anhang 3 § 18 BauV müssen in einem **separaten** Schreiben bestätigt werden.

Für das vereinfachte Verfahren gilt § 50 BauV (siehe Rückseite).

§ 50 BauV Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig,